

Umweltbericht und Grünordnerischer Fachbeitrag zur

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 19 der Stadt Bargteheide, Kreis Stormarn

- Teil des Wohngebietes Rossallee -

1 Anlass und Umfang der Umweltprüfung.....	2
2 Planungsvorgaben, Planungsziele und Planinhalt.....	2
3 Relevante Umweltschutzziele und ihre Berücksichtigung im Plan.....	2
4 Betrachtete Planungsalternativen.....	3
5 Wesentliche Auswirkungen der Planung auf die Umwelt:	
Bestand / Vorbelastung der Schutzgüter nach § 1 (6) Nr. 7 a-d BauGB,	
Auswirkungsprognose für Planfall und Nullfall, Bewertung,	
Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen.....	3
5.1 Schutzgut "Mensch".....	3
5.2 Schutzgut "Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt, Schutzgebiete".....	4
5.3 Schutzgut "Boden".....	5
5.4 Schutzgut "Wasser".....	5
5.5 Schutzgut "Luft".....	6
5.6 Schutzgut "Klima".....	6
5.7 Schutzgut "Landschaft".....	7
5.8 Schutzgut "Kulturgüter und sonstige Sachgüter".....	8
6 Berücksichtigung der Belange nach § 1 (6) Nr. 7 e-h BauGB.....	8
6.1 Darstellungen des Landschaftsplans und anderer Fachpläne.....	8
6.2 Emissionsvermeidung (insb. Luftreinhaltung), Entsorgung,	
ressourcenschonende Energieversorgung und -nutzung.....	8
7 Wichtige methodische Merkmale der Umweltprüfung, Kenntnislücken...	9
8 Geplante Maßnahmen zur Überwachung der Umweltauswirkungen.....	9
9 Zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen.....	10

LEG-Entwicklung GmbH
Fabrikstraße 7, 24103 Kiel
Stand: 27. Februar 2006

1 Anlass und Umfang der Umweltprüfung

Gegenstand der laufenden Bauleitplanverfahren der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 19 ist die kleinflächige Änderung planungsrechtlicher Voraussetzungen für die Ausweisung von Wohnbauflächen eines Allgemeine Wohngebietes in 5 Teilflächen.

Für das Änderungsverfahren ist eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt, sowie in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden (§ 2 Abs. 4 Baugesetzbuch – BauGB -). Das Ergebnis der Umweltprüfung ist in der Abwägung zu berücksichtigen.

Im vorliegenden Fall wird der Umweltbericht durch einen Grünordnerischen Fachbeitrag ergänzt und erweitert. Dieser bezieht sich vor allem auf die Inhalte von Kap.5.2 und berücksichtigt die Änderungen der Grünordnung.

2 Planungsvorgaben, Planungsziele und Planinhalt

Die neu zu überplanenden Flächen liegen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 19 der Stadt Bargteheide der mit Datum vom 23.12.2003 in Kraft getreten ist. Die Änderungsbereiche 1- 5 haben insgesamt eine Fläche von 3,8 Hektar.

Der Aufstellungsbeschluss für die erforderliche Bebauungsplan-Änderung wurde am 19.01.2006 gefasst.

Die geplanten Änderungen des Bebauungsplans bestehen aus insgesamt fünf Teilflächen, die wie folgt geändert werden.

Teilfläche 1: Die zwei überbaubaren Flächen der Bauflächennummer 5 werden zusammengefasst. Das gleiche trifft auf die Bauflächennummer 3 zu. Geändert wird die Anordnung der Flächen für den ruhenden Verkehr der Reihenhausbebauung von der Südseite auf die Nordseite mit der Zufahrt über die Straße „An der Rennbahn“. Damit einhergehend verändert sich auch die überbaubare Fläche.

Durch die Verlagerung des ruhenden Verkehrs entfällt die Garagenzeile an der Südseite der Reihenhauszeile, die teilweise auch dem Schallschutz diente. Diese Funktion wird durch einen zusätzlichen Lärmschutzwall mit direktem Anschluss an den bereits angelegten Knick geschaffen.

Teilfläche 2: Die überbaubare Fläche wird geringfügig vergrößert, da die Grundstücke anders geschnitten wurden. Daher ist eine Anpassung erforderlich.

Teilfläche 3: Die überbaubare Fläche wird geringfügig vergrößert, um die Flexibilität in der Bebaubarkeit zu erhöhen.

Teilfläche 4: Die überbaubaren Flächen werden zu einer einzigen großen überbaubaren Fläche zusammengefügt. Dadurch wird die Flexibilität in der Bebaubarkeit erhöht.

Teilfläche 5: Die ursprünglich geplante Hausgruppenbebauung wird in eine Bebauung mit Einzel- und Doppelhäusern geändert. Des Weiteren ist die Vergrößerung der überbaubaren Grundstücksflächen vorgesehen, um die Flexibilität in der Bebaubarkeit zu erhöhen.

3 Relevante Umweltschutzziele und ihre Berücksichtigung im Plan

Gemäß Anlage zum BauGB sind die in Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind, darzustellen. Die Art und Weise, in der die folgenden Ziele und die Umweltbelange bei der Planaufstellung berücksichtigt wurden, ist den Kapiteln 5 und 6 des Umweltberichts zu entnehmen:

- Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege (§§ 1, 2 Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG –, § 1 Landesnaturschutzgesetz – LNatSchG), der Wasserwirtschaft (§ 1a Wasserhaushaltsgesetz, § 2 Landeswassergesetz) und des Bodenschutzes (§ 1 Bundes-Bodenschutzgesetz, § 1 Landesbodenschutz- und Altlastengesetz);
- Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden; Vorrang für die Wiedernutzbarmachung von Flächen und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung (§1a BauGB);
- Vermeidung und, soweit erforderlich, Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts (§ 1a BauGB, Eingriffsregelung nach dem BNatSchG und dem LNatSchG);
- Einhaltung der Schalltechnischen Orientierungswerte für die städtebauliche Planung (DIN 18005, Teil 1, Beiblatt);
- Schutzgutbezogene Ziele des Landschaftsplans Bargteheide (1.Fortschreibung); Darstellungen des Regionalplanes und des Landschaftsrahmenplans;

4 Betrachtete Planungsalternativen

Wie unter Punkt 2 ausgeführt, sind die Änderungen in den Teilbereichen 1- 5 vor allem auf die überbaubaren Flächen bzw. Baulinien und der Form der geplanten Bebauung bezogen . Alle Flächen sind bereits als Allgemeines Wohngebiet ausgewiesen. Eine Untersuchung von Standortalternativen erübrigt sich daher.

5 Wesentliche Auswirkungen der Planung auf die Umwelt: Bestand / Vorbelastung der Schutzgüter nach § 1 (6) Nr. 7 a-d BauGB, Auswirkungsprognose für Planfall und Nullfall, Bewertung, Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen

Um die Auswirkungen der Planung auf die Umwelt abzuschätzen, werden die Inhalte der im Entwurf vorliegenden 1. Änderung des Bebauungsplanes 19 herangezogen. Im Hinblick auf die Schutzgüter nach § 1 (6) Nr. 7 a-d BauGB werden an dieser Stelle die voraussichtlichen Umweltauswirkungen der Planung dargestellt und bewertet. Die Auswirkungen auf die Schutzgüter ergeben sich dabei aus den Eigenschaften des Vorhabens und deren Verknüpfung mit den heute im rechtlich gültigen Bebauungsplan festgelegten Entwicklungszielen als Planbestand.

Die derzeit vorzufindende Situation am Standort (Empfindlichkeit bzw. Vorbelastung) spielt dabei keine Rolle. Im einzelnen findet, soweit sachlich angemessen, für jedes Schutzgut die folgende Gliederung Anwendung:

- Derzeitiger Zustand / Vorbelastung
- Bau-, anlagen- und betriebsbedingte Auswirkungen
- Prognose bei Nichtdurchführung der Planung
- Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen
- Bewertung

Die folgenden Bewertungskategorien werden verwendet:

Umweltverträglich: Die Planung hat nur unerhebliche (= geringe oder nicht feststellbare) nachteilige Umweltauswirkungen.

Erhebliche Auswirkungen: Es ist mit deutlichen Beeinträchtigungen von Schutzgütern zu rechnen. Für eine sachgerechte Abwägung ist eine sorgfältige Auseinandersetzung mit diesen Planungsfolgen erforderlich.

Nicht umweltverträglich: Es sind schwerwiegende Umweltauswirkungen zu erwarten, z.B. infolge von Grenzwert- / Richtwertüberschreitungen oder sonstiger Nichterfüllung konkreter gesetzlicher Anforderungen.

Die Darstellung von Wechselwirkungen erfolgt schutzgutbezogen, soweit erforderlich.

5.1 Schutzgut "Mensch"

Es wird hier vor allem der Wirkungsbereich "Lärm" betrachtet.

- Derzeitiger Zustand / Vorbelastung

Die Flächen sind bereits umliegend erschlossen. Die größte Lärmquelle stellt sicherlich der Fahrzeugverkehr auf der Jersbeker Straße dar. Vorgesehen waren bisher lärmindernde Garagen. Diese entfallen nun im Zuge der Änderung zugunsten eines Lärmschutzwalles von 3 m Höhe. Dies ist das Ergebnis eines ergänzenden Schallschutzgutachtens (M+O 2006)

- Bau-, anlagen- und betriebsbedingte Auswirkungen

Vom Plangebiet gehen derzeit keine Schallemissionen aus. Nach erfolgter 1.Änderung des Bebauungsplanes ist auch weiterhin nur mit geringen wohngebietstypischen Emissionen zu rechnen. Der Orientierungswert der DIN 18005 in Höhe von 55 dB tags und 45 dB nachts, dürfte daher in der Umgebung des Plangebiets eingehalten werden.

- Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Auf Grundlage der derzeitigen Darstellungen im B-Plan wäre die, durch derartige Flächen verursachte zulässige Schallimmission gemäß DIN 18005 von 55 dB tags und 45 dB nachts einzuhalten.

- Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen

Als derartige Maßnahme ist für den südwestlichen Teil der Teilfläche 1 ein zusätzlich bepflanzter Wall zur Jersbeker Straße mit einer max. Höhe von 3 Metern vorgesehen. Diese Verwallung ist laut Schallschutzgutachten erforderlich.

- Bewertung

Bereits auf Grundlage der derzeitigen Darstellung im Bebauungsplan ist eine wohnbauliche Nutzung vorgesehen.

Von der Jersbeker Straße gehen allerdings Verkehrslärmemissionen aus, die auf das künftige Wohngebiet wirken. Ein vorliegendes Schallschutzgutachten hat nachgewiesen, dass passive und aktive Schallschutzmaßnahmen für eine Wohnbebauung an der Jersbeker Straße (Baufeld 2) durchzuführen sind. Eine bepflanzter Lärmschutzwall mit 3 m Höhe wird die Aufgabe eines aktiver Schallschutz für die Wohnbebauung übernehmen.

Bezüglich der Auswirkungen auf den Lärmpegel ist die 1. B-Planänderung daher als **umweltverträglich** zu bezeichnen.

5.2 Schutzgut "Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt, Schutzgebiete"

Derzeitiger Zustand / Vorbelastung

Die Flächen der Änderungsbereiche sind derzeit unbebaut und werden als extensive Grünfläche gepflegt. Südlich zur Jersbeker Straße (Baufeld 2) wurde bereits ein Knickwall als Ausgleichsmaßnahme auf 100 m Länge hergestellt. Südwestlich der geplanten Reihenhäuser befindet sich ein bisher als Bestand festgesetzter Knick von 24 m Länge auf Privatfläche. Die Teilflächen 4 und 5 werden gegenwärtig als Pferdeweide genutzt. Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung, sowie Europäische Vogelschutzgebiete i.S.d. BNatSchG sind in der näheren Umgebung nicht vorhanden.

Bau-, anlagen- und betriebsbedingte Auswirkungen

Durch die B-Plan Änderungen werden lediglich die Baugrenzen und Bauformen verändert, die Grundflächenzahlen und der Umfang der Bodenversiegelungen werden nicht verändert.

Durch diese Änderungen kommt es in den Teilbereichen 2-5 zu keinen zusätzlichen Beeinträchtigungen von Grünelementen. Dies ist lediglich in Baufeld 1 der Fall:

a) Dort wird die Baulinie bis auf 2m an den südöstlich gelegenen Bestands-Knick erweitert. Damit ist dieser nicht zu erhalten und muß auf einer Länge von 24 m zusätzlich als abgängig bilanziert werden.

b) Zum Schutz der geplanten Reihenhäuser wird ein, bepflanzter Lärmschutz -Wall von 3 m Höhe an der Grundstücksgrenze zur Jersbeker Straße auf einer Länge von 100 m parallel zum vorhandenen öffentlichen Ausgleichsknick vorgesehen. Der Wall grenzt unmittelbar an den neu gepflanzten Knick. Der Wall wird zur Hälfte (Nordseite) den Privatgrundstücken zugeordnet.

Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Auf Grundlage der derzeitigen Darstellung im B- Plan ist bereits ein Wohngebiet möglich.

Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen

In Bezug auf die beiden wesentlichen Änderungen im Baufeld 1 ergeben sich folgende Ausgleichserfordernisse:

a) Da ein Teil des vorhandenen Pflanzenmaterials für die Knickneuanlage an gleicher Stelle wieder verwendet werden kann, muß nur ein Knickausgleich von 1: 1,75 nachgewiesen werden. Insgesamt $24\text{m} \times 1,75 = 42,00\text{m}$ Knickneuanlage. Da mit der Änderung die ehemals geplante Privatstraße entfällt kann, die Knickneuanlage auf ganzer Länge bis zur Eiche hergestellt werden. Insgesamt können somit 42 m Knickneuanlage an der Grundstücksgrenze angewiesen werden.

b) Der südlich des angrenzenden Lärmschutzwalles vorhandene Knick bleibt, bis auf den Teil des nördlichen Knickwall, vollständig erhalten. Dabei wird die Sohle des Lärmschutzwalles mit dem Knick verbunden.

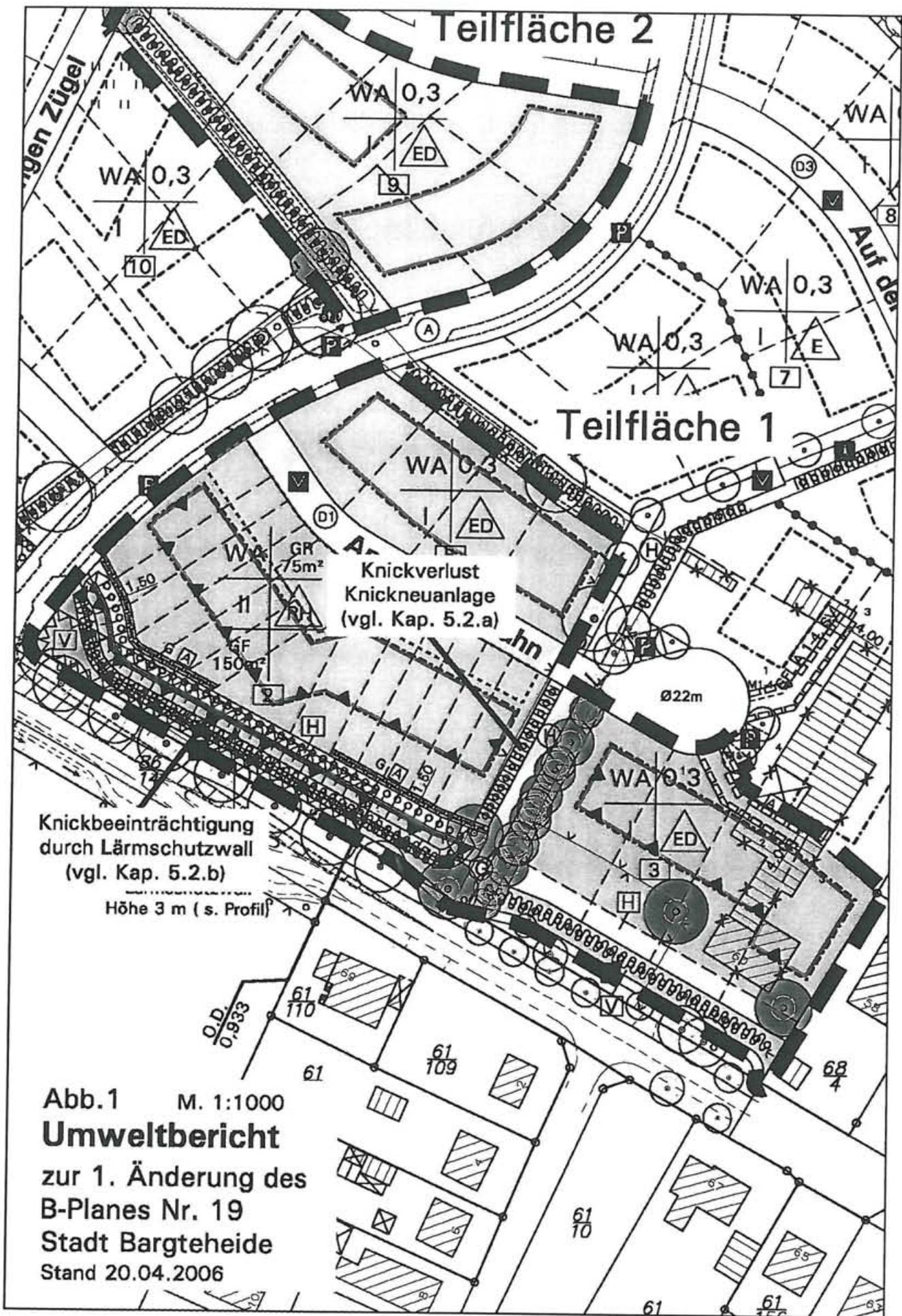


Abb.1 M. 1:1000
Umweltbericht
 zur 1. Änderung des
 B-Planes Nr. 19
 Stadt Bargteheide
 Stand 20.04.2006

Der Knickwall selbst wird dadurch teilbeeinträchtigt, sodaß ein Ausgleich im Verhältnis von 1:0,5 bilanziert werden muß. Auf einer Länge von 100 m ergibt sich dann ein Ausgleichsbedarf von 50m Knickneuanlage. Da der gültige Grünordnungsplan vom 16.10.2003 mit einem Knicküberschuß von 263m endete (vgl. Tab.20), reduziert sich nun der Knicküberschuß um 50 m auf 213 m

Die Eingriffe durch den Lärmschutz-Wall von 3 m Höhe werden durch seine Bepflanzung mit standortgerechten Laubgehölzen ausgeglichen. Durch die eigentumsrechtliche Teilung des L-Walles (Nordteil zu den Grundstücken =Privat; Südteil = öffentlich) wird eine weitere Beeinträchtigung des Knickes ausgeschlossen.

Bewertung

Zwar werden ein schütterer Haselnuß-Knick auf der Länge von 24 m zusätzlich überplant. Die Knickneuanlage an gleicher Stelle hat einen Umfang von 42m und stellt damit den Ausgleich sicher.

Auch der Ausgleich des zusätzlichen Lärmschutzwalles wird durch die Neubepflanzung mit heimischen Gehölzen sichergestellt.

Hinsichtlich des Schutzguts "Tiere und Pflanzen" ist die Planänderung daher als **umweltverträglich** zu bezeichnen.

5.3 Schutzgut "Boden"

Derzeitiger Zustand / Vorbelastung

Der Bodenaufbau im Plangebiet entspricht dem ehemaliger landwirtschaftlich genutzten Flächen. Die Flächen der Änderungsbereiche sind derzeit un bebaut und werden als extensive Grünfläche gepflegt. Besondere Böden sind von den Änderungen nicht betroffen.

Bau-, anlagen- und betriebsbedingte Auswirkungen

Durch die B-Plan Änderungen werden lediglich die Baugrenzen und Bauformen verändert, die Grundflächenzahlen und der Umfang der Bodenversiegelungen werden nicht verändert. Durch diese Änderungen kommt es in den Teilbereichen 1-5 zu keinen zusätzlichen Boden Beeinträchtigungen.

Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Auf Grundlage der derzeitigen Darstellung im B- Plan ist bereits ein Wohngebiet möglich.

Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen

Zusätzliche Ausgleichsmaßnahmen sind nicht notwendig .

Bewertung

Durch die Planänderungen wird es zu keiner Veränderung bei den Bodenversiegelungen kommen. Bezüglich des Schutzguts "Boden" ist die Planung daher als **umweltverträglich** zu bezeichnen.

5.4 Schutzgut "Wasser"

Derzeitiger Zustand / Vorbelastung

Oberflächengewässer sind im Planänderungsgebiet nicht vorhanden. Die Grundwasserneubildungsrate im Gebiet ist gering.

Bau-, anlagen- und betriebsbedingte Auswirkungen

Durch die B-Plan Änderungen werden lediglich die Baugrenzen und Bauformen verändert, die Grundflächenzahlen und der Umfang der Bodenversiegelungen werden nicht verändert. Durch diese Änderungen kommt es in den Teilbereichen 1-5 zu keinen zusätzlichen Wasser-Beeinträchtigungen.

Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Auf Grundlage der derzeitigen Darstellung im B- Plan ist bereits ein Wohngebiet möglich.

Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen

Zusätzliche Ausgleichsmaßnahmen sind nicht notwendig .

Bewertung

Durch die Planänderungen wird es zu keiner Änderung der Bodenversiegelung und damit Reduzierung der ursprünglich größeren Beeinträchtigungen des Grundwasserhaushaltes kommen. Bezüglich des Schutzguts "Wasser" ist die Planung daher als **umweltverträglich** zu bezeichnen.

5.5 Schutzgut "Luft"

Derzeitiger Zustand / Vorbelastung

Die Luft in der Umgebung des Plangebiets kann auf der Grundlage der großräumigen Hintergrundbelastung als gering belastet angesehen werden (Stadtrandlage, intensiver Austausch). Eine geringe Vorbelastung ergibt sich durch den Straßenverkehr der Jersbeker Straße.

Bau-, anlagen- und betriebsbedingte Auswirkungen

Es sind keine erheblichen Veränderungen der Luftqualität durch die 1.B-Planänderung zu erwarten.

Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Auf Grundlage der derzeitigen Darstellung im B- Plan ist bereits ein Wohngebiet möglich.

Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen

Maßnahmen der genannten Art sind nicht notwendig oder vorgesehen.

Bewertung

Die Planung entspricht den Zielen zur Erhaltung der Luftqualität. Eine wesentliche Veränderung ist durch die Planung nicht zu erwarten. Hinsichtlich des Schutzgutes "Luft" ist die Planung daher als **umweltverträglich** zu bezeichnen.

5.6 Schutzgut "Klima"

Derzeitiger Zustand / Vorbelastung

Der unversiegelte Bereich des Plangebiets ist heute z.T. noch als Offenlandklimatop einzustufen, das in geringem Maße klimatische Ausgleichsfunktion für angrenzende bebaute Flächen besitzt.

Die rechtsverbindliche Ausweisung der Flächen im Bebauungsplan sieht Wohngebietsflächen mit einer Grundflächenzahl von 0,3 vor. Dies ermöglicht die Überbauung der Fläche zu

maximal 45 % (einschließlich Nebenanlagen).

Bau-, anlagen- und betriebsbedingte Auswirkungen

Durch die 1. B-Planänderung sind keine Veränderungen des Lokalklimas zu erwarten, da sich der Versiegelungsgrad nicht ändert..

Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Auf Grundlage der derzeitigen Darstellung im B-Plan ist bereits ein Wohngebiet möglich.

Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen

Maßnahmen der genannten Art sind nicht notwendig oder vorgesehen.

Bewertung

Die Planung steht im Einklang mit den Zielen zur Erhaltung eines möglichst günstigen Lokalklimas. Eine wesentliche Veränderung ist durch die Planänderung nicht zu erwarten. Bezüglich des Schutzguts "Klima" ist die Planung daher als **umweltverträglich** zu bezeichnen.

5.7 Schutzgut "Landschaft"

Derzeitiger Zustand / Vorbelastung

Die Fläche der 5 Änderungsbereiche sind derzeit unbebaut und als extensive Grünfläche gepflegt. Die vorhandenen Knicks und Einzelbäume sind als zu erhalten festgesetzt. Die rechtsverbindliche Ausweisung der Fläche im Bebauungsplan 19 sieht eine Wohngebietsfläche mit einer Grundflächenzahl von 0,3 vor. Dies ermöglicht die Überbauung der Fläche zu maximal 45 % (einschließlich Nebenanlagen).

Bau-, anlagen- und betriebsbedingte Auswirkungen

Im Zuge der 1. Änderung sind im Wohngebiet nur geringe Veränderungen des Landschaftsbildes zu erwarten. So wird zwar ein Knick entfallen, aber mit einem Faktor von 1,75 bzgl. der Länge am gleichen Standort neu geschaffen. Der Eingriff ins Landschaftsbild durch einen neuen Lärmschutzwall wird durch seine Bepflanzung mit standortgerechten Gehölzen ausgeglichen.

Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Auf Grundlage der derzeitigen Darstellung im B-Plan ist bereits ein Wohngebiet möglich.

Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen

Als zusätzliche Ausgleichsmaßnahmen sind die Neuanlage eines Knicks auf 42 m und die Bepflanzung des Lärmschutzwalles geplant. Bei der Ertaufstellung des B-Planes Nr. 19 wurden bereits Gestaltungs- und Ausgleichsmaßnahmen für die Bodenversiegelung des Gesamtgebietes vorgesehen, die negative Veränderungen des Landschaftsbildes mindern sollen.

Bewertung

Die Planung steht im Einklang mit den Zielen zur Erhaltung eines möglichst günstigen Landschaftsbildes. Eine wesentliche Veränderung ist durch die Planänderung nicht zu erwarten. Auch bezüglich des Schutzguts "Landschaft" ist die Planung daher als **umweltverträglich** zu bezeichnen.

5.8 Schutzgut "Kulturgüter und sonstige Sachgüter"

Derzeitiger Zustand / Vorbelastung

Bau-, anlagen- und betriebsbedingte Auswirkungen

Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen

Im direkten Umfeld sind keine baulichen Kulturdenkmale vorhanden. Beeinträchtigungen sind infolgedessen nicht zu erwarten, Minderungsmaßnahmen o.ä. nicht erforderlich.

Bewertung

Die Planung steht nicht im Widerspruch zu den aufgeführten Zielen. Bezüglich des Schutzgutes "Kultur- und Sachgüter" ist sie daher als **umweltverträglich** zu bezeichnen.

6 Berücksichtigung der Belange nach § 1 (6) Nr. 7 e-h BauGB

6.1 Darstellungen des Landschaftsplans und anderer Fachpläne

Der Landschaftsplan Bargtheide (BRIENWESSELSWERNING) stellt das Plangebiet als geplante Wohnbauflächen dar. Der zum B-Plan Nr. 19 zugehörige Grünordnungsplan hat die Baufläche als Wohnbaufläche bilanziert.

6.2 Emissionsvermeidung (insb. Luftreinhaltung), Entsorgung, ressourcenschonende Energieversorgung und -nutzung

Bei Realisierung der derzeitigen Planungsvorstellungen ist im Plangebiet (Allgemeines Wohngebiet) künftig nicht mit zusätzlichen Emissionen zu rechnen, die weder zu Konflikten mit benachbarten Nutzungen führen, noch Anlass zu steuernden Maßnahmen geben werden.

Entwässerungstechnisch sind die Planänderungsgebiete derzeit bereits über die Rossallee erschlossen, die Entsorgung des Schmutz- und Oberflächenwassers ist unproblematisch. Die Abfallentsorgung erfolgt durch den Kreis Stormarn.

Die 1. Änderung des Bebauungsplan Nr. 19 wird die Nutzung erneuerbarer Energieformen nicht ausschließen.

7 Wichtige methodische Merkmale der Umweltprüfung, Kenntnislücken

Soweit für die Umweltprüfung Inhalte von Fachbeiträgen über das Plangebiet herangezogen wurden, handelt es sich zumeist um Ergebnisse die im Rahmen der Grünordnungsplanung durchgeführt wurden (Biotoptypenkartierung, siehe Grünordnungsplan zum Bebauungsplan Nr. 19)

8 Geplante Maßnahmen zur Überwachung der Umweltauswirkungen

Die folgenden Maßnahmen zur Überwachung der Umweltauswirkungen (Monitoring) sind vorgesehen:

Erschliessungsbeginn

Prüfung ob die als zu erhalten festgesetzten Einzelbäume und Knicks vor den Baumaßnahmen gesichert werden bzw. ob der zu rodende Knick in der vegetationsfreien Zeit entfernt bzw. umgepflanzt wurde. Das Ergebnis der Überprüfungen wird in der Verfahrensakte dokumentiert.

9 Zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen

Die Umweltverträglichkeitsauswirkungen der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 19 sind daran zu messen, welche Umweltauswirkungen derzeit auf Grundlage des gültigen Bebauungsplanes ermöglicht werden.

Belange nach § 1 Abs. (6) Nr. 7 a-d BauGB:

Die Änderung des Bebauungsplans mit vergleichbaren Auswirkungen auf die o.g. Schutzgüter wäre bereits auf Grundlage der bisherigen B-Plan Darstellung möglich.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes bereitet nur geringe darüber hinausgehende Beeinträchtigung der Umweltbelange vor, verglichen mit der bisherigen planungsrechtlichen Situation.

Die 1. Änderung des B-Planes Nr. 19 ist daher für alle geprüften Belange als **Umweltverträglich** einzustufen.

Belange nach § 1 Abs. (6) Nr. 7 e-i BauGB:

Darstellungen des Landschaftsplans, des Grünordnungsplanes und anderer Fachpläne stehen der beabsichtigten 1. Änderung des B-Planes Nr. 19 nicht entgegen.

Belange der Emissionsvermeidung, der Entsorgung sowie der ressourcenschonenden Energieversorgung und -nutzung stellen sich als unproblematisch dar oder sind regelbar. Dies würde in gleicher Weise für den "Nullfall" (Beibehaltung der bisherigen B-Plan-Darstellung) gelten.